

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 23.03.2026
Öffentlich einsehbar bis: 23.03.2028
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000102

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Erledigte Initiative – Rückzug eines Gemeindebegehrens: Formulierte Gesetzesinitiative betr. Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes)

Titel der Initiative

Rückzug eines Gemeindebegehrens: Formulierte Gesetzesinitiative betr. Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes)

Verfügung

vom **20. März 2026**

betreffend

Rückzug eines Gemeindebegehrens: Formulierte Gesetzesinitiative betr. Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes)

I.

Das Gemeindebegehren in Form der formulierten Gesetzesinitiative **Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes** kam mit der Amtsblattpublikation vom 2. Dezember 2024 zustande und wurde mit Beschluss des Landrats vom 27. März 2025 für rechtsgültig erklärt.

Mit der Landratsvorlage 2025/94 unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat einen Gegenvorschlag zur beantragten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Mit Beschluss vom 12. Februar 2026 hat der Landrat das Gemeindebegehren als formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» abgelehnt und den Gegenvorschlag des Regierungsrats mit 68:16 Stimmen zuhanden der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV BL; SGS 100) angenommen. Dieser Beschluss wurde am 16. Februar 2026 im Amtsblatt publiziert.

Folgende 6 Gemeinden haben in der Folge mit entsprechendem Schreiben der Landeskanzlei mitgeteilt, dass sich der jeweilige Gemeinderat für den Rückzug des Gemeindebegehrens in Form der formulierten Gesetzesinitiative betr. Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes ausspricht:

- Allschwil mit Beschluss vom 25. Februar 2026 und Schreiben vom 27. Februar 2026
- Arlesheim mit Beschluss vom 3. März 2026 und Schreiben vom 9. März 2026
- Binningen mit Beschluss vom 3. März 2026 und Schreiben vom 4. März 2026
- Oberwil mit Beschluss vom 2. März 2026 und Schreiben vom 3. März 2026
- Reinach mit Beschluss vom 17. Februar 2026 und Schreiben vom 19. Februar 2026
- Therwil mit Beschluss vom 18. Februar 2026 und Schreiben vom 19. Februar 2026

II.

§ 81c des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) hält fest, dass jede Gemeindeinitiative zurückgezogen werden kann und als zurückgezogen gilt, wenn das Begehren von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von 5 Gemeinden nicht mehr erfüllt ist.

Die Gemeindeinitiative in Form der formulierten Gesetzesinitiative Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wurde im November 2024 von den 7 Gemeinden Arlesheim, Allschwil, Binningen, Oberwil, Pratteln, Reinach und Therwil eingereicht. Als federführend wurde damals die Gemeinde Arlesheim bezeichnet. Die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» ist folglich von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen worden. 6 der 7 Initiativgemeinden haben bisher über ihren dazu befugten Gemeinderat dem Rückzug zugestimmt, weshalb das gemäss Verfassung geforderte Quorum nicht mehr erfüllt ist.

Die Voraussetzungen und Verfahren für Gemeindeinitiativen richten sich gemäss § 49 Abs. 2 KV BL nach den Bestimmungen über Volksbegehren. Gemäss § 30 Abs. c KV BL unterliegen Initiativen und gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge dem obligatorischen Referendum. Nachdem die Gemeindeinitiative zurückgezogen wurde, unterliegt ein formulierter Gegenvorschlag in der Form einer Gesetzesänderung dem fakultativen Referendum, sofern der Landrat diesen mit mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt hat (vgl. auch § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c KV BL).

Das Finanzausgleichsgesetz wurde an der Landratssitzung vom 12. Februar 2026 mit mehr als 4/5 der anwesenden Landratsmitglieder geändert. Infolge des Rückzugs der Gemeindeinitiative sowie des Erreichens des erforderlichen 4/5-Mehrs – der Gegenvorschlag wurde nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt – unterliegt der formulierte Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum. Das Begehren ist innert acht Wochen nach der Veröffentlichung zu stellen (§ 31 Abs. 2 KV BL).

III.

Gestützt auf § 81c Abs. 3 GpR sowie § 31 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 KV BL wird festgestellt und verfügt:

1. Die gemäss Amtsblattpublikation am 2. Dezember 2024 als Gemeindebegehren zustande gekommene formulierte Gesetzesinitiative betr. Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes erfüllt das geforderte Quorum nicht mehr und ist damit zurückgezogen worden.
2. Die vom Landrat am 12. Februar 2026 mit einem 4/5-Mehr beschlossene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Die Referendumsfrist beginnt mit der Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt zu laufen.
4. Die vorliegende Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und der federführenden Gemeinde mitzuteilen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 90 Abs. 1 GpR innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Begehren der Beschwerdeführenden, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde ebenso beizulegen wie allfällige Beweisurkunden. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Rathausstrasse 2

4410 Liestal